

# Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

# Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache 194/2013

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	70 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie	17.04.2013	TOP 5.4

Antrag der SPD-Fraktion Rhein-Erft-Kreis vom 09.04.2013

"Unzureichende artenrechtliche Prüfungen im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach durch die Untere Landschaftsbehörde"

Mitteilung:

1. Liegen der Unteren Landschaftsbehörde Erkenntnisse vor, dass öffentliche Behauptungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen zutreffend sind, dass im Tagebau Hambach bei Baumfällungen Auflagen zum Artenschutz nicht eingehalten wurden?

Der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Tagebau Hambach bei Baumfällungen Auflagen zum Artenschutz nicht eingehalten wurden.

2. Beinhalten die Auflagen zum Artenschutz Vorgaben zum Einsatz von Großgeräten und gibt es Erkenntnisse zum Einsatz entsprechender Geräte?

Die Auflagen der Artenschutzgenehmigungen des Rhein-Erft-Kreis enthalten keine Auflagen zum Einsatz von Großgeräten. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen beziehen sich auf Maßnahmen der Vorfeldberäumung des Tagebaus. Hierbei werden keine Großgeräte (Schaufelradbagger und Absetzer), sondern (allenfalls) Hydraulikbagger, Fällbagger oder Harvester eingesetzt.

3. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde die Kritik der Landtagsabgeordneten Gudrun Zentis (Bündnis 90/Die Grünen), der Rhein-Erft-Kreis habe „in Windeseile die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt“?

Der Eingang der artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträge war der Unteren Landschaftsbehörde jeweils rechtzeitig im Voraus angekündigt und deren Inhalte sind im Vorfeld unter Beteiligung der Fachgutachter vorgestellt und diskutiert worden. Insofern hat sich die Untere Landschaftsbehörde deutlich länger und intensiver mit der Sachlage beschäftigt, als aus den Datumsangaben der Anträge und Zulassungen ersichtlich.

Für die Rodung bis Ende 2013 hat die RWE Power AG einen artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag mit Schreiben vom 10.12.2012 vorgelegt, in dem das Fangen, die Umsiedlung von Amphibienarten und der Haselmaus sowie aus Gründen äußerster rechtlicher Vorsorge eine Ausnahme von dem Verbot der Tötung für einzeln benannte Fledermaus- und Amphibienarten sowie die Haselmaus beantragt wurde. Zu diesem Antrag lieferte die RWE Power am 21.12.2012 zwei gutachterliche Ausarbeitungen zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen der laufenden Waldrodungen im Hambacher Forst auf Fledermaus- und Vogelarten nach. Nach Prüfung der Antragsunterlagen

wurde die artenschutzrechtliche Ausnahme am 07.01.2013 mit entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt.

**4. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde den Vorwurf, dass Genehmigung und Kontrolle im Missverhältnis stehen?**

Durch die in den Nebenbestimmungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde enthaltenen Vorgaben zur Überwachung und Dokumentation der Maßnahmen durch Fachbüros wird eine angemessene Kontrolle der durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen gewährleistet. Diese Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen einer Berichtspflicht, durch überprüfbare Dokumentationen und ein begleitendes Monitoring. Ferner wird die Umsetzung der Maßnahmen im Einzelfall durch die Untere Landschaftsbehörde vor Ort kontrolliert.

**5. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde die Feststellung, dass man einen Rückzug von Tieren nicht ermöglicht habe und es stattdessen darum gegangen sei, „möglichst alles platt zu machen“?**

Die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde konnten nur deshalb erteilt werden, weil durch entsprechende langfristig einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen der RWE Power AG sichergestellt wird, dass sich auf den für den Tagebaubetrieb benötigten Flächen möglichst keine Individuen streng geschützter Tierarten mehr befinden, bevor diese Flächen beräumt werden.

Im Zuge der Vorfeldberäumung werden Lebensräume beansprucht. Hierauf konnten einige Artengruppen durch Verlagerung ihrer Lebensräume reagieren, andere weniger mobile Tierarten, wie z. B. die Amphibien und die Haselmaus wurden gefangen und umgesiedelt. Insofern wurde den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Ferner wurden, über die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hinaus, weitere Tierarten vor einer Beräumung des Tagebauvorfeldes durch die RWE Power AG umgesiedelt.

**6. Ist die Behauptung des Bundestagsabgeordneten Oliver Krischer (Bündnis 90/die Grünen) zutreffend, dass die „grundsätzlichen Genehmigungen“ zur Abholzung aus den 70 er Jahren nicht mehr dem heutigen Rechtskanon entspricht und „heute undenkbar“ wäre?**

Die Frage bezieht sich auf den Braunkohlenplan 12/1 Hambach, der auf der Grundlage einer politischen Entscheidung im Braunkohlenausschuss im Dezember 1975 von der Landesregierung im Mai 1977 für verbindlich erklärt worden ist. Der Braunkohlenplan legt im regionalplanerischen Maßstab die Abbau- und die Sicherheitslinie sowie die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung fest. Er ist seinerzeit nach den geltenden Rechtsgrundlagen des Braunkohlengesetzes aufgestellt worden.

**7. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde die Aussage, dass der Rahmenbetriebsplan fragwürdig sei, da ihm „Jahrzehnte alte Genehmigungen“ zugrunde liegen?**

Dem Rahmenbetriebsplan liegt der oben erwähnte Braunkohlenplan 12/1 Hambach aus dem Jahr 1977 zugrunde.

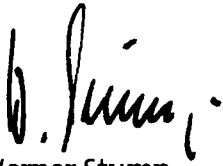
Damit der Tagebau konkret betrieben werden kann, sind vom Bergbautreibenden Betriebspläne auf der Grundlage des Bundesberggesetzes vorzulegen. Diese haben die Festlegungen des Braunkohlenplans einzuhalten.

Braunkohlen- Großtagebaue sind Vorhaben, die sich über Jahrzehnte erstrecken. Die entsprechend dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt laufend zu erstellenden Betriebspläne werden nach den jeweils geltenden aktuellen Rechtsgrundlagen durch die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zugelassen.

**8. Wie ist die Behauptung zu beurteilen, dass durch den langen Genehmigungsvorlauf „heute Rechts- und Umweltstandards“ keine Anwendung finden würden?**

Wie erläutert, ist die Grundsatzentscheidung auf der Grundlage der damals geltenden Rechtslage unter Anwendung der damals geltenden Umweltstandards getroffen worden. Wie unter 7. beschrieben werden bei den fortlaufenden bergrechtlichen Zulassungsverfahren die jeweils aktuell geltenden Rechts- und Umweltstandards angewendet.

Bergheim, den 16.04.2013



Werner Stump  
Landrat